

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

72. Jahrgang

Mainz, den 14. Mai 2018

Nummer 6

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
19. 4. 2018 Nutzung der landesweiten Datenbank mit Grunddaten der Melderegister (Informationssystem EWOIS).....	37
27. 4. 2018 Beschaffung von Briefumschlägen, Versandtaschen, Zustellungsurkunden, Kopfbögen und Vordrucke	38
Bekanntmachungen	
13. 4. 2018 Staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach §§ 35, 36 des Betäubungsmittelgesetzes.....	38
16. 4. 2018 Verlust eines Dienstausweises.....	39
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	39

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Nutzung der landesweiten Datenbank mit Grunddaten der Melderegister (Informationssystem EWOIS)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 19. April 2018 (4721 – 1 – 3)

1. Allgemeines

Seitens des Ministeriums des Innern und für Sport wurde eine Datenbank aufgebaut, die den landesweiten Bestand der Grunddaten der Melderegister enthält. Künftig werden auch Zugriffe auf den Meldebestand anderer Bundesländer ermöglicht werden. Die Abfragen sind für die angeschlossenen Justizbehörden des Landes Rheinland-Pfalz kostenfrei.

2. Technisches Konzept, Verbindungsaufbau und Auswertung der Zugangsprotokolle

Die Autorisierung der Nutzer des Informationssystems erfolgt über die im Rahmen eines X.500-Verzeichnisses erfolgende Rechteverwaltung bei der vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und dem Städtetag Rheinland-Pfalz getragenen Gesellschaft für Kommunikation und Wissenstransfer mbH (KommWis). Die anzuschließenden Behörden haben in ihrem Verantwortungsbereich die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.

Zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit haben die Behördenleiterin oder der Behördenleiter geeignete Maßnahmen zu treffen, um insbesondere ei-

nen unbefugten Abruf von Daten und deren zweckwidrige Nutzung zu verhindern. Ferner muss die Berechtigung des Benutzers im sogenannten Active Directory (Verzeichnisdienst) hinterlegt sein.

Der oder die zum Abruf der Daten Berechtigte meldet sich mit einem festgelegten Link mit Nutzerkennung und Passwort bei der browserorientierten EWOIS-Anwendung an. Ein Gateway verifiziert die Passwortanfrage durch einen Abgleich mit dem Verzeichnisdienst. Im positiven Fall erfolgt eine Anmeldung am EWOIS-Gateway der KommWis. Hierzu wird eine Gruppenkennung verwendet. Nach Bestätigung der Kennung/Passwort-Kombination wird eine Session eröffnet und die Nutzerin oder der Nutzer kann die Abfrage starten.

Jeder Zugriff wird bei der KommWis für die Dauer eines Jahres protokolliert. Im Missbrauchsfall kann über die Fa. KommWis ermittelt werden, von welchem Benutzerkonto der Zugriff erfolgt ist. Bei begründetem Missbrauchsverdacht ist über die jeweilige Behördenleitung auf dem Dienstweg ein entsprechender Antrag zur Protokoll-einsicht an das Ministerium der Justiz zu richten.

3. Zugriffsrechte

Die Zugriffsrechte werden zwischen einer einfachen Behördenauskunft (Rolle 15-2) und einer Sicherheitsabfrage (Rolle 15-1) unterschieden. Die Gerichte sollen – wie bisher – für die einfache Behördenauskunft berechtigt werden. Die Staatsanwaltschaften werden im Hinblick auf deren Ermittlungsbefugnisse nach wie vor für Sicherheitsabfragen berechtigt.

Bei den Gerichten und der Landesjustizkasse Mainz werden die zur Datenabfrage berechtigten Personen durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter bzw. durch die Leiterin oder den Leiter der Landesjustizkasse bestimmt. Die Freischaltung der Berechtigung erfolgt durch die zuständigen Administratorinnen und Administratoren. Die Zahl der berechtigten Personen darf 30% der am jeweiligen Gericht bzw. der Landesjustizkasse tätigen Beschäftigten nicht überschreiten.

Bei den Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften sind die Behördenleiterinnen und Behördenleiter, deren ständige Vertreterinnen und Vertreter, alle Dezerentinnen und Dezerenten (Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte) und die mit der Strafvollstreckung befassten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zur Abfrage der Daten berechtigt. Aus dem Kreis des dann noch verbleibenden Personals kann die Behördenleiterin oder der Behördenleiter weitere Personen bestimmen, die zur Datenabfrage berechtigt sind; deren Zahl darf jedoch 30 % des verbleibenden Personalbestandes nicht überschreiten. Die Freischaltung der Berechtigung erfolgt durch die zuständigen Administratorinnen und Administratoren.

Die jeweiligen Abfrage- und Zugriffsrechte der Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften richten sich nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) und der jeweils gültigen Fassung der Meldeverordnung (MVO).

4. Nutzerpflichten und Datenschutz

Die Nutzung der Datenbank ist nur zu dienstlichen Zwecken gestattet. Bei allen Anfragen ist das Aktenzeichen – soweit vorgesehen – in dem entsprechenden Feld bzw. in der Begründungszeile einzutragen. Das Ergebnis der Abfrage ist aktenkundig zu machen. Die Weitergabe von Passwörtern und / oder Nutzerkennungen ist untersagt.

Die abrufberechtigten Personen sind verpflichtet, die KommWis (Hotline 06131/6277-200 von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr) über Probleme beim Zugriff auf das Informationssystem unverzüglich zu unterrichten und bei der Beseitigung des Fehlers mitzuwirken.

5. In-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 17. Dezember 2003 (4721 – 1 – 3) – JBl. 2004, S. 4 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 21. August 2014 – JBl. 2014, S. 91 – außer Kraft.

Beschaffung von Briefumschlägen, Versandtaschen, Zustellungsurkunden, Kopfbögen und Vordrucken

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 27. April 2018 (5412 – 1 – 5)**

1. Der Jahresbedarf an im Verzeichnis der Druckerei der Justizvollzugsanstalt Diez aufgeführten Briefumschlägen und Versandtaschen sowie Zustellungsurkunden einschließlich Zustellungsumschlägen, Postauftragsumschlägen und Postauftragstaschen ist **unmittelbar** ausschließlich schriftlich entweder per Fax oder per E-Mail bei der vorgenannten Druckerei zu bestellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass jeweils zum 1. Mai eines jeden Jahres die Entgelte für Druckerzeugnisse neu festgesetzt werden.

2. Die Rechnungsbeträge sind unmittelbar von den Auftrag gebenden Gerichten und Behörden zu Lasten der ihnen bei Titel 511 01 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel anzuweisen.
3. Bestellungen für Geschäftsausstattung (insbes. Briefbögen, -umschläge und Visitenkarten) im Rahmen des **Corporate Designs** sind ausschließlich – möglichst per Sammelbestellung – über das Kaufhaus des Landes zu beziehen und anschließend aus den bei Kapitel 05 02 Titel 981 01 zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln zu bezahlen.
4. Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 26. Januar 1994 (5412 – 1 – 7/94) – JBl. 1994, S. 86 – außer Kraft.

Bekanntmachungen*)

Staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach §§ 35, 36 des Betäubungsmittelgesetzes

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 13. April 2018 (4061 – 4 – 4)**

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vom 30. November 2009 (656 – 75 554 – 0) – JBl. S. 148 – sind die nachstehenden stationären und ambulanten Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe nach §§ 35, 36 Betäubungsmittelgesetz staatlich anerkannt:

MP Reha-Park Altenkirchen GmbH & Co. KG
Fachklinik für suchtkranke Frauen
Heimstraße 8
57610 Altenkirchen
Tel. 02681/943-0

MEDIAN Rhein-Haardt-Klinik
Sonnenwendstraße 86
67098 Bad Dürkheim
Tel. 06322/794338

Therapieverbund Ludwigsmühle gemeinnützige Gesellschaft mbH
Fachklinik Villa Maria
Vogesenstraße 18
76831 Billigheim-Ingenheim
Tel. 06349/9969-0

Rehabilitationszentrum Am Donnersberg
Dannenfelder Straße 42
67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352/7536-0

Fachklinik Landau
Franz-Schubert-Straße 2
76829 Landau
Tel. 06341/1412-0

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

Personalmeldungen und Stellenausschreibungen

Therapieverbund Ludwigsmühle gemeinnützige Gesellschaft mbH
Psychosomatische Fachklinik
Waldstraße
67363 Lustadt
Tel. 06347/70090

Evangelische Heimstiftung Pfalz
Fachstelle für Ambulante Rehabilitation Sucht (Drogen)
Verbund Süd
Schillerstraße 11
67434 Neustadt an der Weinstraße
Tel. 06321/927498-0

Facheinrichtung für Adaption Quellenhof
Friedrichstraße 23
56579 Rengsdorf
Tel. 02634/943180

Jugend- und Suchtberatungs- und Behandlungsstellen
NIDRO
in Speyer
Heydenreichstraße 6
67346 Speyer
Tel. 06232/26047
und in Germersheim
Trommelweg 11b
76726 Germersheim
Tel. 07274/919327

Therapiezentrum Speyer GmbH
Wormser Landstraße 1
67346 Speyer
Tel. 06232/6727-0

Kliniken Wied GmbH & Co. KG
Mühlental
57629 Wied bei Hachenburg
Tel. 02662/806-0

Fachklinik Pfälzerwald
Ortsstraße 4
76848 Wilgartswiesen-Hermersbergerhof
Tel. 06392/92340

Pfälzischer Trägerverbund Nord
Fachstelle für Ambulante Rehabilitation
Bahnhofstraße 38
67227 Frankenthal
Tel. 06233/30546-11

Die Bek. JM vom 10. April 2017 (4061 - 4 - 4) - JBl.
S. 110 - ist gegenstandslos.

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalmeldungen in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Verlust eines Dienstaussweises

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 16. April 2018 (2000E18-1-19)**

Der nachfolgend bezeichnete Dienstaussweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
56205	Petra Fischer	Staatsanwältin	Staatsanwaltschaft Mainz 01.05.2015

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

2 Stellen für Richterinnen oder Richter am Oberlandesgericht bei dem Oberlandesgericht Koblenz

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar in Grünstadt